



**Rahmenrichtlinie gemäß § 5 Abs. 2 BremAG SGB XII für das Modul
„Tagesbetreuung für alt gewordene geistig und geistig/mehrfach
behinderte Menschen“
nach § 54 Abs. 1 SGB XII i.V.m. § 55 Abs. 2 Nr. 7 SGB IX
für das Land Bremen
in der Fassung vom 02.12.2010**

1. Rechtsgrundlagen

Das Modul „Tagesbetreuung für alt gewordene geistig und geistig/mehrfach behinderte Menschen“ ist eine ambulante Leistung zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft im Sinne von § 54 Abs. 1 SGB XII i.V.m. § 55 Abs. 2 Nr. 7 SGB IX. Die Leistung erfolgt auf Antrag und wird als pauschalierte Geldleistung entsprechend § 10 Abs. 3 SGB XII gewährt.

2. Personenkreis

Zum berechtigten Personenkreis nach dieser Richtlinie zählen alt gewordene wesentlich geistig und geistig/mehrfach behinderte Menschen nach § 53 SGB XII und der Eingliederungshilfeverordnung zu § 60 SGB XII, § 2.

Das Modul setzt nach deren Erwerbsalter bzw. oberhalb der Altersgrenze in Tagesförderstätten (65 Jahre), frühestens im Alter von 60 Jahren ein.

Von einer Leistungsgewährung ausgeschlossen sind von einer Behinderung bedrohte Personen gemäß § 53 Abs. 2 SGB XII.

Die Voll- oder Teilzeitbeschäftigung in einer Werkstatt für behinderte Menschen bzw. sonstigen Beschäftigungsstätte oder die Voll- oder Teilzeitbetreuung in einer Tagesförderstätte schließt Leistungen des Seniorenmoduls aus.

Der parallele Bezug von Leistungen nach § 54 Abs. 1 SGB XII i. V. mit § 41 SGB IX (Werkstatt für behinderte Menschen), § 56 SGB XII (Hilfe in einer sonstigen Beschäftigungsstätte) oder § 54 Abs. 1 SGB XII i. V. mit § 55 Abs. 2 Nr. 3 SGB IX (Tagesförderstätte) und des Seniorenmoduls ist ausgeschlossen.

3. Ziele des Tagesbetreuungsmoduls

Das Modul dient der Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft im Seniorenalter. Es folgt in der Regel der bisherigen Beschäftigung in der Werkstatt für behinderte Menschen oder der Tagesförderstättenbetreuung.

Folgende Eingliederungsziele sollen mit diesem Modul für den Leistungsberechtigten erreicht werden:

- Gestaltung der neuen Lebensphase „Ruhestand“
- Aufbau einer neuen Tagesstruktur vor allem außerhalb der eigenen Häuslichkeit, ausnahmsweise auch innerhalb der eigenen Häuslichkeit
- Aktivierung und Erhalt der Möglichkeiten zur Selbstbestimmung
- Kontakt mit anderen behinderten und nichtbehinderten Menschen
- Kompetenzerhalt und Kompetenzanpassung

Die Ziele sollen in individueller Ausgestaltung, gegebenenfalls ergänzend zu den Leistungen der Wohnversorgung nach § 54 Abs. 1 SGB XII i.V.m. § 55 Abs. 2 Nr. 6 SGB IX, verfolgt werden.

Die Angebote sollen im hier beschriebenen Rahmen nach den Wünschen des/der Leistungsberechtigten gestaltet werden und grundsätzlich dem Mehrmilieuprinzip (Wechsel des Ortes, des Personals und der Gruppe) folgen.

4. Inhalt der Leistungen

Der Leistungserbringer ist im Rahmen behindertenpädagogischer und geragogischer Fachlichkeit frei in seinen Entscheidungen, was er den Leistungsberechtigten an Angeboten zur Tagesstruktur anbietet. Der Inhalt der Leistungen könnte sein:

- Ausflüge, Spaziergänge, Einkaufsbummel
- sportliche und gesundheitsfördernde Aktivitäten , z. B. Schwimmen, Sitzgymnastik, Tanzen, Kegeln
- Information und Training, z. B. Umgang mit Geld, Lesen
- Training / Erhalt alltagspraktischer Fähigkeiten, z. B. Einkaufen, Essensplanung und -zubereitung
- kulturelle und gesellige Aktivitäten, z. B. Ausstellungen, Klönschnack
- persönlichkeitsfördernde Aktivitäten, z. B. Biographiearbeit, Frauenkreis, Snoezeln, tiergestützte Sozialtherapie

Die Angebote sollen in der Regel während der Werkstatt- bzw. Tagesförderstättenzeiten stattfinden, also montags bis freitags zwischen 8.00 und 17.00 Uhr. Wenn es sachlich begründet ist, können die Aktivitäten auch außerhalb dieser Zeiten stattfinden. Sie können als Gruppen- oder auch als Individualangebote ausgestaltet werden. Anträge auf Ausnahmen von der Zeitvorgabe sind für Gruppenangebote schriftlich bei der Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales mit Begründung zu stellen. Die Abgrenzung zu Angeboten im Rahmen der Wohnversor-

gung, die auch jüngeren Bewohnerinnen / Bewohnern offen stehen (Basis: Entgeltfinanzierung für Leistungen nach § 55 Abs. 2 Nr. 6 SGB IX), ist darzulegen.

Der/die Leistungsberechtigte hat die Möglichkeit, Angebote verschiedener Leistungserbringer (siehe auch anliegende Liste von Anbietern) zu kombinieren und damit das Modul individuell auszugestalten.

Der Fokus des Seniorenmoduls ist die unterstützende / pädagogische Teilhabeleistung. Leistungen, die durch andere Ansprüche realisiert werden können, wie z.B. Leistungen zum Lebensunterhalt (Kaffee und Kuchen, Verzehr im Restaurant u. ä.) und Wellnessangebote (Massagen u. ä.) sind grundsätzlich von dem Modul ausgeschlossen.

5. Umfang der Leistungen und Bewilligungszeitraum

Der Leistungsumfang richtet sich nach der Zuordnung der Leistungsberechtigten zu den Hilfebedarfsgruppen nach dem HMB-W-Verfahren. Die Vergütung erfolgt nach drei Pauschalen.

Die Leistung wird als Geldleistung an die / den Leistungsberechtigten oder eine von ihr / ihm benannte Stelle gewährt und umfasst:

Pauschalen	Hilfebedarfsgruppen	Pauschale im Monat
Pauschale I	Hilfebedarfsgruppe I und II	180,- €
Pauschale II	Hilfebedarfsgruppe III	320,- €
Pauschale III	Hilfebedarfsgruppe IV und V	400,- €

Der Bewilligungszeitraum richtet sich nach den Begutachtungsfristen im Wohnbereich. Bei privat wohnenden Leistungsberechtigten ohne weitere Betreuungsleistung nach SGB XII beträgt der Bewilligungszeitraum zwei Jahre.

Abweichend von der Pauschale kann auf Nachweis eines besonderen Bedarfes auch eine individuelle Unterstützung für die Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft gewährt werden. Auch diese kann Leistungsberechtigten als Persönliches Budget bewilligt werden.

6. Leistungserbringer

Anbieter für das Modul können insbesondere Leistungserbringer der offenen, ambulanten, teilstationären oder stationären Behindertenhilfe, Anbieter im Bereich Altenhilfe oder Bildungsträger sein. Die Leistungserbringer sind gehalten, geeignetes Personal einzusetzen und sich mit den Angeboten in den Stadtteil zu öffnen. Die Leistungsanbieter sind gehalten folgende Vorgaben zu beachten:

- Für ein Einzelangebot gilt der Stundenhöchstsatz von 20,- €. Für ein Gruppenangebot von 1,5 – 2 Stunden sollen die Kosten 15,- € pro Leistungsberechtigte/n nicht übersteigen. Beide Preisangaben enthalten alle anfallenden Kosten.
- Angebote sollen außerhalb der Wohneinrichtung der Leistungsberechtigten stattfinden. Ausnahmen sind im Rahmen der Aufnahme in die Angebotsliste schriftlich begründet bei der Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales zu beantragen.

7. Antragstellung und Benennung der ausgewählten Maßnahmen

Anträge auf eine Kostenübernahme des Moduls richten sich in der Stadtgemeinde Bremen an die zuständigen Wirtschaftlichen Hilfen in den Sozialzentren des Amtes für Soziale Dienste, in deren Zuständigkeitsbereich der Mensch mit Behinderung seinen Wohnsitz hat und in der Stadtgemeinde Bremerhaven an das Sozialamt, Abschnitt Eingliederungshilfe für behinderte Menschen.

Den Anträgen ist die von der/dem Leistungsberechtigten vorgesehene Ausgestaltung des Seniorenmoduls schriftlich beizufügen.

Änderungen in der Ausgestaltung des Seniorenmoduls teilt der/die Leistungsberechtigte, gegebenenfalls mit Unterstützung eines Rechtsbetreuers oder Leistungserbringers, den zuständigen Wirtschaftlichen Hilfen / der Kostensachbearbeitung schriftlich mit. Diese leitet sie dem begutachtenden Dienst zur Kenntnisnahme zu.

8. Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen im Einzelfall

Der/die zuständige Sachbearbeiter/in prüft anhand der Antragsunterlagen, ob die Antragstellerin / der Antragsteller zum anspruchsberechtigten Personenkreis gehört. Sofern dies noch nicht bekannt ist, stellt der begutachtende Dienst hierzu fest, ob eine wesentliche Behinderung vorliegt. Soweit noch nicht vorhanden, ermittelt er für Leistungsberechtigte in ambulanter oder stationärer Wohnversorgung die HMB-W-Hilfebedarfsgruppe und erstellt einen Gesamtplan (Bremen) bzw. eine Stellungnahme zum Gesamtplan (Bremerhaven).

Für den Einkommens- und Vermögenseinsatz gilt Kapitel Elf SGB XII. Der Einkommenseinsatz unter bzw. über der Einkommensgrenze ist zu beachten. Das Ergebnis dieser Prüfung wird aktenkundig gemacht.

Eine Kostenübernahme kann nur für Leistungsberechtigte erfolgen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Land Bremen haben und für die das Amt für Soziale Dienste Bremen bzw. das Sozialamt Bremerhaven örtlich und sachlich zuständig ist.

9. Ausgestaltung des Seniorenmoduls / Beratung

Einen Anspruch auf das Tagesbetreuungsmodul haben auch Personen nach Punkt 2 dieser Richtlinie, die selbständig oder in einer Familie (ohne Wohnbetreuungsleistungen) wohnen. Zur Unterstützung dieser Wohnform können diese privat wohnenden Leistungsberechtigten zwischen dem Weiterbesuch einer Tagesförderstätte bzw. der WfbM (unter Wechsel der Rechtsgrundlage auf § 55 Abs. 2 Nr. 7 SGB IX i.V.m. § 58 SGB IX) und der Inanspruchnahme dieses Moduls wählen.

Sofern diese privat wohnenden Leistungsberechtigte ohne weitere Wohnbetreuungsleistung nach SGB XII das Seniorenmodul wählen, findet die Pauschale III Anwendung.

In der Stadtgemeinde Bremen erfolgt eine Beratung zur Verwendung des Seniorenmoduls durch den Sozialdienst Erwachsene. In der Stadtgemeinde Bremerhaven berät das Gesundheitsamt. Das Beratungsergebnis wird im Gesamtplan festgehalten.

In stationärer oder ambulanter Wohnbetreuung lebende Anspruchsberechtigte werden auch durch die Träger der Wohnversorgung oder Dritte über die Möglichkeiten der Inanspruchnahme und Ausgestaltung des Moduls beraten. Im Rahmen der regelmäßigen Gesamtplanfortschreibung wird die Ausgestaltung des Seniorenmoduls durch den begutachtenden Dienst mit dem Leistungsberechtigten erörtert, in Bezug auf die zielgemäße Umsetzung bewertet, bei Bedarf hierzu beraten und die aktuelle Verwendung im Gesamtplan dokumentiert.

10. Angebote auswärtiger Leistungserbringer oder Einrichtungen

Für Anträge auswärtig versorgter Leistungsberechtigter aus dem Land Bremen auf Übernahme der Kosten für die Tagesbetreuung für alt gewordene geistig und geistig / mehrfach behinderte Menschen gilt die Regelung, die der jeweils für den Sitz der Einrichtung zuständige Träger der Sozialhilfe für seinen Bereich getroffen hat.

Die Regelungen des auswärtigen Trägers der Sozialhilfe zur Durchführung und Finanzierung von Angeboten in der Tagesbetreuung sind dem Einzelfallantrag beizufügen.

11. Berichtswesen

Die durchführenden Dienststellen berichten der Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales im Rahmen des Controllings auf Produktgruppenebene.

12. Inkrafttreten

Die Richtlinie für die „Tagesbetreuung für alt gewordene geistig und geistig/mehrfach behinderte Menschen“ tritt am 01. März 2011 in Kraft und tritt am 28. Februar 2016 außer Kraft.

Anlage: Liste der Angebote für das Tagesbetreuungsmodul